

Gesetzesänderungen per 1. Januar 2025

Erhöhung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2025

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Ab dem 1. Januar 2025 steigen die Minimal- und Maximalrenten um 2.9 %. Bei voller Beitragsdauer steigt die minimale AHV/IV-Rente somit von CHF 1'225.– auf CHF 1'260.– pro Monat, während die Maximalrente von CHF 2'450.– auf CHF 2'520.– pro Monat angehoben wird.

Aufgrund der Erhöhung der AHV-Renten wird in der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Koordinationsabzug von CHF 25'725.– auf CHF 26'460.– angehoben, und die Eintrittsschwelle erhöht sich von CHF 22'050.– auf CHF 22'680.–.

Im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) steigt der maximal erlaubte Steuerabzug auf CHF 7'258.– (bisher CHF 7'056.–) für Personen mit einer 2. Säule und auf CHF 36'288.– (bisher CHF 35'280.–) für Personen ohne 2. Säule.

Die Mindestbeiträge für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige werden ab 2025 angehoben. Die Mindestbeiträge für AHV, IV und EO erhöhen sich von CHF 514.– auf CHF 530.– pro Jahr. Für die freiwillige AHV/IV steigt der Mindestbeitrag von CHF 980.– auf CHF 1'010.–.

Gleichzeitig werden Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen und bei den Überbrückungsleistungen vorgenommen. Diese Änderungen treten ebenfalls am 1. Januar 2025 in Kraft.

In der Beilage erhalten Sie eine Übersicht des [Bundesamtes für Sozialversicherungen](#) zu den ab dem 1. Januar 2025 gültigen Beträgen.

Schärfere Massnahmen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses per 1. Januar 2025

Das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz soll ab 1. Januar 2025 missbräuchliche Konkurse verhindern. Bislang werden öffentlich-rechtliche Forderungen wie Steuern, Gebühren, Abgaben und AHV-Beiträge auf Pfändung betrieben. Gemäss Art. 43 Ziff. 1 und 1^{bis} SchKG sind die Steuerverwaltung und die SUVA bislang nicht berechtigt, die Konkursöffnung zu beantragen. Doch das ändert sich mit der SchKG-Revision ab dem 1. Januar 2025. Neu werden öffentlich-rechtliche Forderungen wie Steuerausstände und offene AHV-Beiträge nicht mehr auf Pfändung, sondern auf Konkurs betrieben, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist. Diese Forderungen betreffen besonders Unternehmen, die ihre offenen Rechnungen gegenüber der Steuerverwaltung oder der AHV-Ausgleichskasse nicht begleichen. Ab 2025 führt die Nichtbegleichung solcher Forderungen jedoch zur Eröffnung des Konkursverfahrens, was das Ende der operativen Tätigkeit eines Unternehmens bedeuten kann. Die neue Regelung soll diese Lücke schliessen und sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Forderungen ernst genommen und beglichen werden.

Die Revision sieht zudem folgende Vorteile für private Gläubiger vor:

Kostenersparnis bei Konkursverfahren: Da die öffentliche Hand in der Praxis häufig als Gläubigerin auftritt, ergibt sich für private Gläubiger die Möglichkeit, auf eine Konkurseinleitung und Vorschusszahlung des öffentlichen Gläubigers zu warten und ihre Forderungen innerhalb der 15-monatigen Frist sodann nach Konkursöffnung kostenlos anzumelden.

Gebührenfreie Abfragen im Handelsregister: Zudem werden ab 2025 die Daten natürlicher Personen im Handelsregister schweizweit gebührenfrei zugänglich. Das erleichtert es, Informationen über potenzielle Schuldner zu erhalten und deren wirtschaftlichen Hintergrund zu prüfen. Die Personensuche wird es erlauben, festzustellen, bei welcher Rechtseinheit und mit welcher Funktion eine bestimmte Person eingetragen ist oder war.

Was das Strafrecht betrifft, werden künftig die im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister gemeldet, welche prüfen wird, ob das Tätigkeitsverbot mit Handelsregistereintragungen unvereinbar ist.

Schliesslich sind die kantonalen Steuerverwaltungen künftig verpflichtet, den Handelsregisterämtern eine Meldung zu erstatten, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des [Bundesrates \(Medienmitteilung\)](#)

Zivilprozessrecht: Parteigutachten gelten neu als Urkunden

Privatgutachten – worunter auch Gutachten der Bauherrschaft oder des Unternehmers bei bauwerkvertraglichen Streitigkeiten fallen – gelten ab 1. Januar 2025 nicht mehr als blosser Parteibehauptungen, sondern werden wie Urkunden behandelt.

Bislang galten Partei- oder Privatgutachten – also Gutachten von sachverständigen Personen, die nicht gemäss Art. 183 ff. ZPO vom Gericht angeordnet und eingeholt, sondern von einer Partei selbst in Auftrag gegeben werden – nicht als Urkunden gemäss Art. 177 ZPO und stellten kein Beweismittel im Sinne von Art. 168 Abs 1 ZPO dar.

Nach Ansicht des Bundesrates war diese Rechtslage nicht befriedigend und soll deshalb nun angepasst werden. Die Urkundenqualität von privaten Gutachten der Parteien wird deshalb nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Damit gelten solche Partei- oder Privatgutachten unter den allgemeinen Voraussetzungen als Urkunden und stellen deshalb als solche auch ein zulässiges Beweismittel im Sinne von Art. 168 Abs. 1 ZPO dar.

Inhaltlich werden sie der freien Beweiswürdigung des Gerichts gemäss Art. 157 ZPO unterliegen. Der Beweiswert eines solchen Gutachtens ergibt sich daher im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. Beziehungen der Parteien zum Gutachter sowie Auftragserteilung, Prozess und Ablauf der Einholung des Gutachtens, Fachkunde des Parteigutachters, etc.).

Weitere Neuerungen im Zivilprozessrecht

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die neuen Bestimmungen erleichtern den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht und verbessern damit die Rechtsdurchsetzung.

Namentlich werden die Prozesskosten neu geregelt. Gemäss geltendem Recht kann der Kläger verpflichtet werden, die mutmasslichen Gerichtskosten vollumfänglich vorzuschüssen. Dies stellt für Rechtssuchende oft eine grosse Hürde dar. Neu betragen die Vorschüsse grundsätzlich noch maximal die Hälfte des mutmasslichen Gesamtbetrags.

Weiter wird in der neuen ZPO das Schlichtungsverfahren gestärkt. Künftig soll die Schlichtung noch häufiger angewendet werden. Ausserdem erhält die Schlichtungsbehörde zusätzliche Kompetenzen.

Die geänderte ZPO ermöglicht es den Kantonen, internationale Handelsgerichte zu schaffen. Auch können die Gerichte Verhandlungen in Zivilprozessen unter bestimmten Voraussetzungen mittels elektronischer Ton- und Bildübertragung durchführen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des [Bundesamtes für Justiz](#)